



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

AWR Abbruch GmbH
Rudolf-Diesel-Str. 25
56220 Urmitz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

18.08.2020

Mein Aktenzeichen
21a/07/1.5/2020/0013
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
17.08.2020

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Achim Ginsberg
Achim.Ginsberg@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2182
0261 120-2171

Durchführung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. Nov. 2010 (BGBl I S. 1643)

Sehr geehrte Damen und Herren,
unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung Ihres Unternehmens gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 der GefStoffV ergeht der folgende

B e s c h e i d :

Das Unternehmen

**AWR Abbruch GmbH
Rudolf-Diesel Straße 25
56220 Urmnitz**

erhält hiermit die Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 GefStoffV, sämtliche Arbeiten zum Abbruch und/oder der Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest in/an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen durchzuführen.

1/5

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadtheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



Nachfolgende Personen wurden für die Durchführung der von diesem Bescheid erfassten Arbeiten als Sachkundige benannt:

- Sachkundige verantwortliche Person: Vogel Manfred
- Sachkundiger Vertreter: Rabah Nathem
- Zusätzliche sachkundige Aufsichtsführende: Vuniqi Artan,
Asslani Sutki,
Schweitzer Karl
- Befähigte Person für sicherheitstechnische
Arbeitsmittel: Asslani Sutki,
Vogel Manfred

Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zum **18.08.2025** erteilt.
2. Jede Änderung der personellen und sachlichen Gegebenheiten des Unternehmens, oder seiner Organisationsstruktur, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
3. Bei der Durchführung der von der Zulassung erfassten Arbeiten sind die allgemein anerkannten Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie die Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten.
4. Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer nach TRGS 555 erstellten Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.



5. Die in Anlage 8 der TRGS 519 benannte sicherheitstechnische Ausstattung ist als Mindestausstattung für die jeweilige Tätigkeit verbindlich. Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, bevor die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang auf der Baustelle vorhanden ist, bzw. am Betriebshof betriebsbereit vorgehalten wird.
6. Für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen ist bei der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage, in mindestens dreijährigem Abstand, durch Messungen nach VDI 3861 Blatt 2 zu belegen, dass die ins Freie abgeleitete Luft einen Asbestfasergehalt von 1.000 F/m^3 nicht überschreitet. Baumustergeprüfte Industriestaubsauger sowie Entstauber nach Anlage 7 der TRGS 519 sind hiervon ausgenommen. Das Prüfergebnis der eingesetzten Geräte ist auf der Baustelle mitzuführen und bei Verlangen vorzuweisen.
7. Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmen, darf es hiermit nur nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 der GefStoffV zugelassene Unternehmen beauftragen.
8. Auf der Baustelle muss eine verantwortliche Person mit ausreichenden Deutschkenntnissen anwesend sein, damit eventuell erforderliche Anordnungen verstanden und umgesetzt werden können.
9. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt der nachträglich Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.
10. Die Zulassung erlischt, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz kann zur Bestätigung dieses Sachverhaltes einen feststellenden Bescheid erlassen.



Hinweis:

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2 der GefStoffV, die Verwendung von Asbest anzuzeigen, und nach Anhang I Nr. 2.4.4 der GefStoffV vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen.

Begründung

Gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeuge, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, nur von Unternehmen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung der Arbeiten zugelassen sind. Mit Antrag vom **10.08.2020** haben Sie gem. § 37 Abs. 4 GefStoffV den Nachweis erbracht, dass die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung Ihres Unternehmens nach § 15a Abs. 3 GefStoffV für diese Arbeiten geeignet ist.

Dem Antrag war daher stattzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an SGDNord@Poststelle.rlp.de erhoben werden.



Hinweise zur Verwendung der elektronischen Form erhalten Sie auf der Homepage
der SGD Nord unter

<https://www.sgd nord.rlp.de/de/service/elektronische-Kommunikation>.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Michael Wengler

Anlage: Kostenbescheid